

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass im Stadtgebiet Halver
vom 08.04.2010**

I

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16.11.2006 (GV NRW, Seite 744 / SGV NRW, Seite 7113) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes vom 25.01.2000 (GV NRW, Seite 54 / SGV NRW, Seite 281) und der §§ 25 ff des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW Seite 528 / SGV NRW, Seite 2060) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Halver gemäß Beschlusses des Rates vom 22.03.2010 verordnet:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Stadtgebiet der Stadt Halver dürfen am 16.05.2010, am 26.09.2010 aufgrund des Halveraner Herbstes und am 28.11.2010 wegen des Halveraner Weihnachtsmarktes von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der nach § 1 zugelassenen Öffnungszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluß mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

II

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

III

Die Verletzung von Verfahrens – und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NW nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form – oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Halver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 08.04.2010

Stadt Halver
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister
Dr. Bernd Eicker